

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen	
Ggf. Standort	Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit, Gesundheitscampus Göttingen	
Studiengang	Orthobionik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	07.11.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	22
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachter*innen	25
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang i.S. des § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO.



Kurzprofil des Studiengangs

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs Orthobionik an der HAWK ist die eigenständige Patient*innenversorgung mit modernen Prothesen und Orthesen. Daneben erreichen die Absolvent*innen die Befähigung, in verschiedenen Handlungsfeldern in der Medizintechnikindustrie und in Forschungsinstitutionen an der Entwicklung von Prothesen, Orthesen und Exoskeletten sowie dem Produkt- und Projektmanagement mitzuwirken. Für die fachwissenschaftliche sowie berufspraktische Kompetenzvermittlung ist eine Studienlaufzeit von acht Semestern vorgesehen. Das Studium beinhaltet die folgenden fachlichen Schwerpunkte, welche konsistent und sukzessiv über die einzelnen Semester das Kompetenzprofil ausbilden: Medizinische Grundlagen, Orthobionik (Fachwissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen Biomechanik, Orthetik und Prothetik), Berufspraktische Anwendungen (vollständige Berufsausbildung für alle Versorgungsniveaus in der Technischen Orthopädie), Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre sowie ein interprofessionelles Wahlpflichtmodul.

Alle Anteile des Studiums, eingeschlossen das Praxissemester (7. Semester) in den Sanitätshäusern/Orthopädietechnikwerkstätten, liegen in der Gesamtverantwortung des Gesundheitscampus. Für die berufspraktischen Studienanteile nutzt die Hochschule die eigens dafür an der Hochschule eingerichteten Skills Labs): „*Orthopädietechnik*“ sowie „*Bewegung*“.

Gemäß den nationalen berufsrechtlichen Voraussetzungen für die eigenständige Patient*innenversorgung mit orthopädietechnischen Hilfsmitteln sind alle fachtheoretischen sowie fachpraktischen Lehrinhalte der Meisterprüfungsverordnung des Orthopädie- und Bandagisten Handwerks in den Studiengang integriert worden. Zur Anerkennung der Studieninhalte auf den Meisterbrief der Technischen Orthopädie (Teil I bis einschließlich Teil III) wurde ein Kooperationsvertrag mit der Handwerkskammer Hannover geschlossen. Weiterhin wurden bei der Erstellung des Modulplans alle erforderlichen Bedingungen zur internationalen Zertifizierung des Studienprogramms durch die ISPO „Internationale Gesellschaft für Prothetik und Orthetik“ für das höchste Zertifizierungsniveau weltweit mit der Bezeichnung „Prosthetist, Orthotist“ vorgesehen (<https://www.ispoint.org/activities/education-accreditation/>). Die Zertifizierung wird mit dem ersten Absolventenjahrgang an der HAWK für das Jahr 2027 anvisiert.

Das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs Orthobionik als akademisches Ausbildungsprogramm für die Branche der Technischen Orthopädie ergibt sich aus der Immatrikulation von jungen Menschen auch ohne vorausgehende Gesellenausbildung des Handwerks. Damit generiert der Studiengang neue Fachkräfte für die Branche der Technischen Orthopädie. Weiterhin ist die Verortung des Studiengangs am Gesundheitscampus Göttingen, an dem die Studierenden sowohl interprofessionell ausgebildet werden als auch durch die enge klinische Anbindung im Zuge der Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) einzigartig. Weiterhin wird dieser Studiengang in enger Kooperation mit den wichtigsten Industrieunternehmen der Branche, wie dem Weltmarktführer für Prothetik, der Otto Bock SE & Co KG mit Hauptsitz in Duderstadt, der Streifeneder ortho.production GmbH aus München, der Bauerfeind AG aus Zeulenroda-Triebes, sowie dem Unternehmen Össur aus Island gelebt. Zusätzlich zu den Industriepartnern wird die HAWK die etablierten Praxispartnerschaften der PFH Göttingen (welche zuvor Anbieterin des Studiengangs war) mit großen Sanitätshäusern/Orthopädietechnikwerkstätten aus dem ganzen Bundesgebiet weiter fortsetzen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden kommen zu dem Gesamteindruck, dass es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang um ein sehr gutes Konzept handelt. Dieses ist zwar formal eine Erstakkreditierung, jedoch wird erkennbar, dass es sich um ein ausgereiftes und gut durchdachtes Konzept handelt (vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt 3.1 dieses Gutachtens).

Eine Stärke des Studiengangs liegt dabei auf seiner praxisorientierten Ausrichtung. Für die Berufspraktische Lehre sind im Studiengang insgesamt 75 ECTS-Punkte vorgesehen. Fünf berufspraktische Anwendungsmodule in der Lehrwerkstatt, das Lehrfach „Praxis Materialverarbeitungstechnologie“ im ersten Semester sowie das Praxissemester, in welchem die Studierenden in externen Orthopädietechnikwerkstätten nach Vorgabe der Hochschule Patientenversorgungen durchführen. Durch die im Studiengang enthaltenen Module der „Berufspraktischen Anwendung“ erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die erlernten Theorieinhalte in praktischer Arbeit umzusetzen. Durch die Struktur wird zudem erreicht, dass für die Erlangung des Meisterbriefs der technischen Orthopädie große Teile des Studiums nach dessen Abschluss anerkannt werden. Dies stellt die Hochschule mittels eines Kooperationsvertrags sicher. Der Meisterabschluss ist zudem erforderlich für den Fall, dass Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums in der eigenständigen Patient*innenversorgung beruflich aktiv werden wollen. Die hierfür notwendigen Qualifikationen werden den Studierenden im Rahmen des Studiengangs vermittelt. Hilfreich ist hierbei die Zusammenarbeit mit der Universitätsmedizin Göttingen. Durch diese Kooperation kann erreicht werden, dass die Studierenden im Laufe des Studiums in großem Umfang die Möglichkeit zur direkten Arbeit am und mit Patient*innen erhalten. Die gute sächliche Ausstattung (Werkstätten) ist hierfür ebenfalls sehr positiv.

Aus Sicht der Gutachtenden handelt es sich bei dem Programm um ein deutschlandweit in dieser Form einmaliges Angebot. Dieses zeichnet sich durch ein durchaus als hoch einzuschätzendes Arbeitspensum aus, welches von den Studierenden im Laufe der acht Semester verlangt wird. Hierdurch wird jedoch erreicht, dass die Absolvent*innen fachlich sehr gut vorbereitet sind und aus Sicht der Gutachtenden direkt in der Praxis starten können.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt laut § 1 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 1)“² acht Semester. Er umfasst 240 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich bei dem Studiengang um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der Studiengang ist damit in Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 5 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 1)“ regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Grundsätzliche Aspekte der Abschlussarbeit sind in der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ ab § 21 ff. geregelt. Laut Absatz 2 des § 21 soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.“

Die Bachelorarbeit umfasst 9 ECTS-Punkte. Gemeinsam mit dem Kolloquium (3 ECTS-Punkte) und einem Begleitseminar (3 ECTS-Punkte) bildet sie das „Bachelormodul“ im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten.

Die Regelungen zur Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)“ vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fb9c17a3-0e2a-359f-93a6-7e8e623d3f42>

² beschlossen durch den Fakultätsrat am 22.02.23, genehmigt durch das Präsidium am 14.03.2023.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Orthobionik“ führt zum Abschluss „Bachelor of Science“. Dies ist unter § 6 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 1)“ festgeschrieben. Ebenda ist festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Der Studiengang ist den Fächergruppen Naturwissenschaften und Medizin zuzuordnen, in welchen die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Zum Abschlusszeugnis wird gemäß § 6 der o.g. Ordnung ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Anlage 4 der o.g. Prüfungsordnung enthält ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache. Dieses entspricht der aktuellen zwischen KMK und HRK abgestimmten Version.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Jedes der Module erstreckt sich über ein Semester. Die Module umfassen in einem Fall 3 ECTS-Punkte. Dies betrifft das Modul „Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens“. Der ECTS-Umfang aller weiteren Module beträgt ein Mehrfaches von 3 und liegt somit oberhalb des Mindestumfangs von 5 ECTS-Punkten. Die Module schließen in aller Regel mit einer Prüfungsleistung je Modul ab. Ausnahmen bilden die Berufspraktischen Module, innerhalb derer zum Abschluss mehrere „Berufspraktische Prüfungsstücke“ zu erstellen sind sowie das Bachelormodul, welches neben der Erstellung der Thesis das Absolvieren des Kolloquiums vorsieht. Die Bewertung dieses Prüfungssystems erfolgt unter Abschnitt 2.2.2.5 dieses Berichts.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen („Lernergebnissen“), Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, die behandelten Inhalte, die Verwendbarkeit und Zuordnung der Module, Dauer sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit auf Präsenz- und Selbststudium.



Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote erfolgt laut § 16 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ mit der Einstufungstabelle, welche Bestandteil des Diploma Supplements ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut § 3 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ bei erfolgreichem Abschluss (Mindestnote der Abschlussprüfung „ausreichend“) eines Moduls erteilt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird mit 30 Stunden taxiert (ebda.).

Je Semester sind 30 ECTS zu erwerben.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut § 5, Absatz 6 der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 1)“ 9 ECTS-Punkte.

Die Leistungspunktesystem ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 6 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen. Im Falle einer Nichtanerkennung der von Studierenden beantragten Leistungen ist die Entscheidung durch die HAWK zu begründen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert bzgl. zweier Aspekte mit nichthochschulischen Einrichtungen. Zum einen ist dies eine Kooperation mit der Handwerkskammer Hannover. Diese regelt die Möglichkeit der Anerkennung der im Studium erbrachten Leistungen für die Zulassung zur Meisterprüfung im Orthopädietechnikerhandwerk.

Zum anderen kooperiert die HAWK für die Durchführung des Studiengangs mit der Ottobock SE & Co. KGaA. Diese Kooperation zielt auf die Unterstützung der Ressourcenausstattung des Studiengangs.

Die Kooperationen werden unter Abschnitt 2.2.7 dieses Gutachtens behandelt. Da es sich bei den Kooperationen nicht um Kooperationen mit nichthochschulischen Bildungsträgern im Sinne des § 9 handelt und das Studienprogramm alleinig von der HAWK verantwortet und durchgeführt wird, ist dieser Paragraph nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurde die Genese des Studienangebots thematisiert (vgl. Abschnitt 3.1 dieses Gutachtens). Hierbei ging es vor allem auch darum, welche der vorherigen Elemente übernommen wurden, an welchen Stellen Änderungen vorgenommen wurden und wie die bisherigen und die zukünftigen Schritte des Transfers des Studienprogramms ablaufen.

Weitere Themen waren die Möglichkeit der Studierenden, direkt am und mit Patient*innen zusammenzuarbeiten. Dies betraf Aspekte sowohl während des Studiums (z. B. wie die Hochschule die Verfügbarkeit von Patient*innen sicherstellt) als auch nach Abschluss des Studiums (hier die rechtliche Frage der Zulassung).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat für den Studiengang Qualifikationsziele formuliert. Diese finden sich in englischer Sprache im Diploma Supplement, welches als Anlage Bestandteil der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 1)“ ist. Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs ausführlicher und differenziert hierbei zwischen den Bereichen fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden:

*„Studierende erwerben insbesondere die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründeten eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden setzen sich mit der Entwicklung von individuellen Versorgungskonzepten mit Hilfe der Bezugswissenschaften Medizin, Orthobionik, Biomechanik, Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft sowie ihrer Bedeutung für die klinisch-praktische und wissenschaftliche Berufstätigkeit in der Orthopädiotechnik auseinander. Sie entwickeln evidenzbasierte Konzepte und reflektieren orthopädiotechnische Versorgungen von individuellen Patient*innen kritisch. Sie entwickeln die Fähigkeit, in interprofessionellen Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Orthobionik zu erarbeiten und leisten damit einen Beitrag zur Professionalisierung des Berufsbildes. Die Absolvent*innen handeln selbstständig und wissenschaftlich fundiert auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie hinterfragen ihr Handeln und prüfen es auf Evidenz. (...)*

*Der Anwendungsbezug wird durch die Berufspraktischen Anwendungsmodule I-V, also der handwerklichen Ausbildung direkt an Patient*innen auf Meisterniveau hergestellt, wodurch ein permanenter Abgleich der fachwissenschaftlichen Studieninhalte und deren Relevanz für die Patient*innenversorgung gesichert ist. Das Qualifikationsziel des Bachelor-Studiengangs „Orthobionik“ ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, nach dem Studium als Dienstleister*innen für Menschen tätig zu sein, die über ein körperliches Handicap verfügen. Die Absolvent*innen können Problemstellungen, die sich aus dem Handicap eines Menschen ergeben, ganzheitlich bewerten und lösen.(...)*



*Sie [die Absolvent*innen] entwickeln die Fähigkeit, kritisch mit ethischen Fragestellungen im Gesundheitssystem umzugehen insbesondere hinsichtlich möglicher Konsequenzen für betroffene Menschen. Fachlichkeit und ethische Grundsätze definieren neben den Interessen der Klient:innen und der Kosten- und Leistungsträger die professionelle Haltung. Angestrebt werden innovationsfreudige, forschungsinteressierte Persönlichkeiten mit ausgeprägter Empathie für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und deren sozialer Problemstellungen sowie für alle beteiligten Personen. Die selbstkritische und kontinuierlich reflektierte Haltung der Absolvent*innen ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung ihrer Persönlichkeitsmerkmale und auf der Basis eines reflektierten humanistischen und demokratischen Welt- und Menschenbildes.“*
(Selbstbericht der Hochschule, S. 8 f.)

Die im Diploma Supplement aufgeführten Qualifikationsziele sind knapper formuliert und sind inhaltlich kongruent zu den Ausführungen im Selbstbericht.

Der Studiengang soll für die eigenverantwortliche Arbeit an und mit Patient*innen – also die Versorgung derer – qualifizieren. Rechtlich ist dies nur für Personen möglich, welche einen Meisterabschluss erlangt haben. Die Hochschule hat daher zu Erreichung dieses Qualifikationszieles eine Kooperationsvereinbarung mit der Handwerkskammer Hannover geschlossen, durch welche Absolvent*innen eine zügige Erlangung des Meisterabschlusses nach Abschluss des Studiums ermöglicht wird (vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.7 dieses Gutachtens).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zur Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen ließen erkennen, dass der Studiengang auf ein konsistentes Qualifikationsziel ausgerichtet ist, dass diese Qualifikationsziele klar formuliert sind und den unterschiedlichen Qualifikationsbereichen nachvollziehbar Rechnung tragen.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden. Auch die geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Handwerkskammer Hannover trägt der berufsqualifizierenden Ebene des Studiengangs Rechnung. Erkennbar war auch, dass eine Qualifizierung im wissenschaftlichen Bereich erreicht wird. Dazu tragen exemplarisch die Qualifikationsziele bei, die explizit die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens nennen, aber auch jene die eine kritische Reflektion der orthopädiotechnischen Versorgung von individuellen Patient*innen thematisieren.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen somit die Aspekte „Wissen und Verstehen“ (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), „Kommunikation und Kooperation“ sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch



fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden erachten die Gutachtenden es als zielführend, dass diese sich ihre Praxisbetriebe selbst suchen müssen. Die Hochschule schilderte in den Gesprächen vor Ort, dass sie unterstützend eingreift, falls Studierende hierbei Probleme haben sollten (z. B. durch Vermittlung von vorhandenen Kontakten in die Praxis). Studierende gewinnen durch die selbstgesteuerte Auswahl eines Praxisbetriebs zudem die Möglichkeit, den Praxisbezug ihres Studiums nach ihren eigenen Bedürfnissen und Interesse zu individualisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das als grundständiger Studiengang konzipierte Curriculum richtet sich an Interessent*innen, welche über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Weitere Anforderungen werden nicht gestellt.

Der Studiengang setzt sich zusammen aus fachwissenschaftlichen Modulen der Medizin und der Orthobionik. Diese werden ergänzt um berufspraktische Anwendungsmodule, ingenieurwissenschaftliche Module sowie interprofessionelle Module.

Die Medizinischen Grundlagen werden in den Semestern 1-3 studiert. Inhalte hierbei sind Anatomie, Physiologie in den ersten beiden Semestern gefolgt von Pathologie und Neurologie in Semester 3.

Module der Orthobionik sind in den Semestern 1-6 verortet. Nach einer Einführung (mit Inhalten zur Materialverarbeitungstechnologie und Rehabilitation im Klinikalltag) in Semester eins folgen Biomechanik, fachwissenschaftliche Grundlagen in Orthetik und Prothetik für die unterschiedlichen Körperbereiche. Begleitet werden diese von den berufspraktischen Anwendungsmodulen, welche innerhalb desselben Semesters die Anwendung der erworbenen Theorieinhalte ermöglichen.

Durch den Einsatz einer lernaktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer und praktischer Formate – u.a. in den Lehrwerkstätten – werden die Studierenden mit in die Forschung und die Lehre einbezogen.

Flankierend werden in Semester eins Inhalte zur Mathematik, zur technischen Mechanik und zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten vermittelt. In Semester zwei folgen Elektrotechnik und Werkstoffkunde/Chemie. Das dritte Semester beinhaltet zusätzlich das Modul „Gesundheitswesen und Medizinrecht“ sowie „Konstruktionslehre und CAD in der Medizintechnik“.

Im vierten und fünften Semester werden im Rahmen zweier konsekutiver Module betriebswirtschaftliche Grundlagen vermittelt. Ebenfalls im fünften Semester ist das individuelle Profilstudium (HAWK Plus) verortet, in welchem die Studierenden fachübergreifende Inhalte im Umfang von 6 ECTS-Punkten studieren.

Das sechste Semester enthält neben den o.g. Modulen Orthobionik und der berufspraktischen Anwendung das Modul „Wissenschaft und Technologie zur Entwicklung moderner Versorgungskonzepte“, in



welchem ein Konnex zwischen Theorie, aktuellem Stand der technischen Forschung und der Anwendungspraxis erreicht werden soll.

Das siebte Semester ist für Praxiserfahrungen der Studierenden vorbehalten. Es eignet sich zudem besonders gut für einen Auslandsaufenthalt (vgl. Abschnitt 2.2.2.2 dieses Gutachtens). Das Semester umfasst ein Praktikum im Umfang von 16 Wochen sowie die berufspraktischen Abschlussarbeiten der Orthobionik (4 Wochen). Das Praktikum ist in Orthopädietechnikwerkstätten zu absolvieren, um die Anwendung der erlernten Versorgungsfähigkeiten während des Studiums in der Praxis zu trainieren.

Im achten und letzten Semester ist das Bachelormodul sowie ein Studienprojekt vorgesehen.

Das Curriculum ist in einer Modulübersichtstabelle festgeschrieben, welche als Anlage Bestandteil der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 1)“ ist und im Modulhandbuch des Studiengangs präzisiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus den fachlichen Bereichen der Medizin, der Ingenieurwissenschaften in Kombination mit Inhalten der Orthobionik, und der BWL führen gemeinsam zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Abgerundet wird das Programm durch einen klar erkennbaren Anwendungsbezug, welcher durch den kompletten Studienverlauf hindurch nachvollziehbar ist und zum Studienende mit einem Praxissemester intensiviert wird. Als verbesserungswürdig sehen die Gutachtenden die Beschreibung der ingenieurwissenschaftlichen Inhalte im Rahmen des Modulhandbuchs. Hier sollte die Hochschule mit dem Ziel, für Studierende (und Lehrende) Transparenz über die vermittelten Inhalte herzustellen, die Beschreibungen überarbeiten und inhaltlich nachschärfen.

Durch die interdisziplinäre Anlage des Studiengangs zwischen Biowissenschaften und Medizin wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für die aktuellen und zukünftig zu erwartenden relevanten Themen in der Praxis der Orthobionik benötigt werden. Erkennbar wird auch, dass eine Befähigung im wissenschaftlichen Bereich stattfindet.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch den Einsatz einer lernaktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen sehr gut ermöglicht.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten (HAWK Plus) bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelor-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet und ermöglicht somit die Aufnahme einer grundständigen qualifizierten Berufstätigkeit.



Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen.

Empfehlen möchte die Gutachter*innengruppe der Hochschule, in den Modulbeschreibungen des Studiengangs einheitlich eine transparente Aufschlüsselung vorzunehmen, aus der erkennbar wird, wie viele SWS auf welche Lehrform entfallen. In der derzeitigen Aufschlüsselung findet sich lediglich eine Darstellung, welche den Titel der Lehrveranstaltung und die jeweils veranschlagten SWS enthalten sowie eine pauschale Auflistung, welche Lehrformen im Modul zum Einsatz kommen sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Empfehlen möchte die Gutachter*innengruppe der Hochschule, in den Modulbeschreibungen des Studiengangs einheitlich eine transparente Aufschlüsselung vorzunehmen, aus der erkennbar wird, wie viele SWS auf welche Lehrform entfallen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang weist aufgrund seiner fachlich sehr spezifischen Ausrichtung und der Verknüpfung mit den Anforderungen der praktischen Ausbildung einen hohen Strukturierungsgrad auf. Hierdurch wird ein Auslandsaufenthalt (ohne Zeitverlust) organisatorisch schwierig. Dieser ist jedoch auch nicht explizites Ziel des Studiengangs. Die Hochschule hat jedoch geschildert, wie sie interessierten Studierenden einen solchen Aufenthalt ermöglicht. Besonders geeignet wäre hierfür das Praxissemester. Zur Unterstützung der Studierenden in dieser Frage betreibt die Hochschule ein akademisches Auslandsamt.

Die unter § 6 der "Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)" festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen die Anerkennung von im Ausland erbrachten hochschulischen Leistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der Konzeption des Studiengangs ist eher davon auszugehen, dass viele der Studierenden einen Fokus auf ein Studium aller Inhalte an der HAWK legen werden. Dementsprechend wird der Aspekt der Mobilität des Studiengangs von der Hochschule auch nicht betont. Erkennbar wurde jedoch, dass Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollten, durch die Anerkennungsregelungen und die Studienberatung unterstützt werden. Das Praxissemester stellt zudem für die Studierenden studienorganisatorisch eine hinreichend gute Möglichkeit dar, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In den Anlagen 4.1 (Personalkapazitätsberechnung für den Studiengang Orthobionik), 4.2 (Kurz-Vitae der hauptamtlich Lehrenden) sowie auf S. 11 f. des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass mit Abschluss des Transferprozesses des Studiengangs von der PFH zur HAWK drei Professuren (eine 50%-Stelle, zwei 30%-Stellen), vier Dozierende für praktische Lehre (drei 100%-Stellen, eine 50%-Stelle) eine Praxisamts- und Prüfungsamtsmitarbeiterin (100%) und eine Studienkoordinatorin (100%) für die Durchführung des Studiengangs vorhanden sein werden. Für den Fachbereich Biomechanik mit Leitung des Skills Labs Bewegung ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle in Teilzeit (50%) vorgesehen. Diese Stelle soll bis April 2024 besetzt werden. Eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle ist für den Bereich Armprothetik sowie Digitale Fertigung in der Orthopädiotechnik in Teilzeit (50%) vorgesehen. Diese Stelle soll bis Oktober 2025 besetzt werden. Weiterhin ist eine Stiftungsprofessur der Firma Ottobock mit der fachlichen Ausrichtung „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ als Vollzeitprofessur mit Beschäftigungsbeginn ab Oktober 2025 vorgesehen. Für die Lehre in den ingenieurwissenschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen Modulen wird auf bereits bestehendes Lehrpersonal der HAWK zurückgegriffen.

Das Konzept zur Weiterqualifikation der Lehrenden ist in Anlage 4.3 des Selbstberichts enthalten. Die Hochschule bietet ihren Lehrenden vielfältige Möglichkeiten zur Weiterentwicklung an, z. B. im Bereich des eLearning. Für neuberufene Personen gibt es ein gesondertes „Begrüßungsprogramm“. Die Hochschule kooperiert für die Weiterqualifikation der Lehrenden zudem mit dem „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN)“, welches an der TU Braunschweig angesiedelt ist und landesweit Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit Hochschulvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Studierenden in Referenzstudiengängen fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Auf S. 12 f. beschreibt die Hochschule die Ressourcenausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Für die Durchführung des Studiengangs sind Räumlichkeiten auf 800 m² innerhalb des Universitätsklinikums



Göttingen vorhanden. Diese beinhalten sowohl Lehr-/Seminarräume als auch das Skills-Lab Orthopädietechnik mit einer Ausstattung, welche die Durchführung der berufspraktischen Anteile ermöglicht. Laut Selbstbericht sollen bis „Ende 2024 auf dem Gelände des Sartorius Quartiers zusätzliche Fertigungsräume für die berufspraktische Lehre eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich um einen vollständig eingerichteten Bandagistenraum mit Nähmaschinen, Zuschneidetischen etc. sowie einen Raum für die praktische Arbeit mit modernen Materialien wie Silikon und Prepreg-Materialien. Damit kann das bestehende Skills Lab Orthopädietechnik für das traditionelle Handwerk durch zwei weitere moderne Technologien in der praktischen Ausbildung ergänzt werden.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 12).

Die Hochschule beschreibt im Selbstbericht weiter die Ausstattung der Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehre sowie die Literaturlausstattung. Diese wird über Zugang zur medizinischen Fachbibliothek des Universitätsklinikums ermöglicht. Zusätzlich wurde eine institutseigene Bestandsbibliothek mit fachspezifischer Literatur aufgebaut. Auch aus der anstehenden Kooperation mit Sartorius sollen Literaturre-sourcen für die Studierenden zugänglich gemacht werden. Am Gesundheitscampus der HAWK stehen den Studierenden darüber hinaus Literatur verwandter Studiengänge (z. B. Pflege und Physiotherapie) zur Nutzung zur Verfügung. Es ist geplant, die spezifische Bestandsbibliothek der Orthobionik mit dem Ziel eines „Open Library Konzepts“ schrittweise in die große Bibliothek des Gesundheitscampus mit aufzunehmen.

Zudem steht für die Durchführung des Studiengangs – vor allem der nicht Orthobionik-Anteile – die räumliche und sächliche Ausstattung der HAWK und ihrer übrigen Fakultäten zur Verfügung.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des noch laufenden Transferprozesses des Studiengangs zur HAWK sind zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht alle Ressourcen in der Verantwortlichkeit der HAWK. Die derzeit vorhandenen Ressourcen sind für den Start des Studienbetriebs absolut angemessen. Die Gutachter*innen haben keinen Zweifel daran, dass Pläne zur Erweiterung der Ressourcenausstattung wie skizziert umgesetzt werden. Mit deren Umsetzung ist die Ausstattung des Studiengangs aus Sicht der Gutachter*innengruppe für die Durchführung des Studiengangs sehr gut geeignet.

Ebenso ist die Ausstattung mit Lehrräumen und Werkstätten sehr gut.

Die Gutachter*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Das Prüfungssystem des Studiengangs ist in der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und



Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ sowie der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Orthobionik (Besonderer Teil 1)“ geregelt. Hier finden sich die Definitionen der möglichen Studien- und Prüfungsleistungen. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Exzerpte, Fallstudien, Hausarbeiten, Hospitationen, Konzeptentwicklungen, Projektarbeiten, Praxisberichte, Präsentationen, Praktische Übungen, Referate und Berufspraktische Prüfungsstücke vor. Diese werden ergänzt durch die Bachelorarbeit nebst Kolloquium.

Gemäß § 15 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ können nicht bestandene Prüfungen einmal wiederholt werden. Während ihres gesamten Studienverlauf haben Studierende für drei Module die Möglichkeit, eine weitere Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens abzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe als angemessen. Die Prüfungen und die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass das Prüfungssystem des Studiengangs in der Studieneingangsphase einen Schwerpunkt auf der Prüfungsform Klausur aufweist. Im späteren Verlauf werden verstärkt Prüfungsformen eingesetzt, welche auf eine Anwendung der erworbenen Kompetenzen zielen. Insgesamt kommt ein breites Spektrum an Prüfungsformen zum Einsatz, so dass ein kompetenzorientiertes Prüfen ermöglicht wird.

Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Laut Beschreibung der Hochschule wird somit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Durch die Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Prüfungsplanes sichergestellt.

Die Lehre des Studiengangs wird an unterschiedlichen Standorten stattfinden. Studierende aus Referenzstudiengängen, bei welchen dies ebenfalls der Fall ist, berichteten davon, dass bei der Planung des



Lehrbetriebs darauf geachtet wird, möglichst wenige Standortwechsel erforderlich zu machen. Zudem wird – auch bei der Planung der Prüfungen – ausreichend Zeit für Standortwechsel eingeplant.

Durch die Struktur des Curriculums, das i.d.R. Module in einer Größe von 5 ECTS und mehr vorsieht (mit Ausnahme des Moduls „Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens“) werden pro Semester im regulären Studienverlauf maximal 5 Prüfungsleistungen abgefordert. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie binnen eines Semesters erreicht werden können.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Aus Sicht der Gutachtenden stellt das Studium insgesamt ein arbeitsintensives Programm dar. Eine ähnliche Einschätzung wurde durch die Lehrenden der Hochschule geschildert. Die Studierbarkeit wird durch unterstützende Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Gutachtens), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie eine intensive Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel laut § 15 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ einmal wiederholt werden. Während ihres gesamten Studienverlauf haben Studierende für drei Module die Möglichkeit, eine weitere Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens abzulegen. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche maximal einmal wiederholt werden kann (ebda., Absatz 7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium sieht die Gutachter*innengruppe insgesamt als hoch und anspruchsvoll an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie unterstützende Begleit- und Beratungsangebote. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse reagiert, die diese Instrumente liefern.

Durch das intensive Studienprogramm ist eine Studienzeitverlängerung erwartbar – und auch nicht zu beanstanden – für den Fall, dass Studierende z. B. aufgrund von Krankheit längere Unterbrechungsphasen im Studium haben. Ein Nachholen der Inhalte zusätzlich zum regulär geplanten Studienverlauf erscheint nicht möglich.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute Hilfestellung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar. Sie machten auch deutlich, dass das Studium insgesamt hohe Anforderungen stelle, diese jedoch für sie leistbar seien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen, mit Vertreter*innen aus Praxisunternehmen und dem Meisterprüfungsausschuss stehen und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. Zum Zeitpunkt der Begehung plant die Hochschule zudem die Einrichtung eines Beirats für diesen Studiengang. Dieser soll die Hochschule zur fachlichen Aktualität der Studieninhalte beraten und jährlich tagen.

Für die Sicherung der methodisch-didaktischen Ansätze, vor allem für die berufspraktische Lehre von innovativen Technologien wie der digitalen Fertigung etc. werden in Netzwerken der Branche (Bsp. ALLOF e.V.-Arbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer der Orthopädietechnik und Förderer, Global Educators Meeting der ISPO) aktuelle Themen erörtert, mit dem Ziel voneinander zu profitieren.

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu akkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums, welches erkennbar auf einem inhaltlich aktuellen Stand ist.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Transfers und Kooperation in die Berufspraxis.

Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass das studentische Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurde. Die Studierenden aus Referenzstudiengängen, mit welchen die Gutachter*innen während der Begehung sprechen konnten, vermittelten den Eindruck, dass sie sich in



diesem Bereich einbringen und dass dieses Engagement auch seitens der Hochschule offen angenommen und unterstützt wird. Dies konnte die Gutachter*innen vollumfänglich überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren werden in der „Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen“ beschrieben (vgl. Anlage 5 zum Selbstbericht).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (gemäß § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes), sowie die Evaluationen von Modulen und ganzen Studiengängen. Zu letztgenanntem Bereich zählen auch Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent*innenbefragungen.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen werden in den Studienkommissionen zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Anlage 5 des Selbstberichts enthält zudem exemplarisch einen Fragebogen, welcher für die Lehrevaluationen zum Einsatz kommt.

Die Hochschule hat mit dem Ziel des erfolgreichen Studiums unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen implementiert. So gibt es eine zentrale Studienberatung, welche für überfachliche Fragen (z. B. Studienorganisation, Vereinbarkeit mit Familie, Beruf oder anderen Aspekten, Wegweiser zur weiteren Unterstützungsangeboten) zur Verfügung steht.

Auf fachlicher Ebene steht die Studiengangskoordination zur Unterstützung der Studierenden zur Verfügung. Zudem sind Lehrende über regelmäßige Sprechstunden für Studierende erreichbar.

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter*innen wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken



hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung von Studiengängen beigetragen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß § 6 Abs. 4 der Evaluationsordnung ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten.

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ergibt sich auf Basis der im Selbstbericht geschilderten Maßnahmen und den Gesprächen mit den Lehrenden sowie mit Studierenden aus Referenzstudiengängen ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachter*innengruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Hochschule eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studiengänge vorherrscht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. So stellen die Hochschulzugehörigen sicher, dass eine Geschlechterdiskriminierung sich nicht in Strukturen, Handlungen und Sprache aller am Studiengang beteiligten Personen niederschlägt, sondern geschlechtersensible Studien- und Labor-/Werkstattbedingungen hergestellt werden. Die Hochschule führt weiter aus, dass sie sich als eine vielfalts- und familienfreundliche Hochschule sieht. Zur Umsetzung dieses Anspruchs werden Projekte finanziert und Unterstützungsangebote – z. B. für Studierende mit Kindern bzw. werdende Eltern – zur Verfügung gestellt. In den Gesprächen vor Ort wurde geschildert, dass derzeit aufgrund akuter Bedarfe Konzepte entwickelt werden, wie der zu akkreditierende Studiengang für Personen studierbar gemacht werden kann, welche auf den Rollstuhl angewiesen sind und wie ein Studium auch während einer Schwangerschaft mit den daraus resultierenden besonderen Ansprüchen des Mutterschutzgesetzes ermöglicht werden kann.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist in § 12 der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil)“ geregelt und sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für benachteiligte Studierende vor. In § 13 finden sich Regelungen für Studierende im Mutterschutz.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen konnten ein Bild davon gewinnen, dass die Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen sich für eine studierendenzugewandte Umsetzung der hochschulweit gültigen Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzen. Als positiv erachtet es die Gutachter*innengruppe, dass die Hochschule nicht nur Beeinträchtigungen physischer Art berücksichtigt, sondern auch ein Bewusstsein für psychische und mentale Beeinträchtigungen entwickelt hat.

Bedingt durch die geringe geplante Kohortengröße entsteht ein struktureller Vorteil, um Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Auch die Gesprächsrunde der Lehrenden und Programmverantwortlichen, mit welcher die Gutachter*innen während der Begehung sprechen konnte, zeigte eine Verteilung des Kollegiums über beide Geschlechter. Zudem wurde geschildert, dass für den Fall von Stellenbesetzungen auch auf den Aspekt Geschlecht geachtet wird. Dies gelte auch für die Besetzung professoraler Stellen (hier wurde exemplarisch die Besetzung der Stiftungsprofessur genannt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule unterhält Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen, durch welche die Durchführung des Studiengangs unterstützt wird.

Zum einen ist dies eine Kooperation mit dem Unternehmen Ottobock, durch welche die berufspraktische Lehre zur prothetischen Versorgung unterstützt wird. Hierdurch wird vor allem kostenintensives Spezialequipment für bestimmte Studieninhalte ermöglicht. Auch eine im nahegelegenen Duderstadt vorhandene Lehrwerkstatt von Ottobock kann durch die Kooperation von Studierenden zu Trainingszwecken genutzt werden. Durch die Kooperation wird dem Studiengang zudem die Anschubfinanzierung für eine Stiftungsprofessur (ab Oktober 2025) zur Verfügung gestellt. Weitere Aspekte wie Betreuung von Studierenden in Praxisphasen, Zurverfügungstellung von Anschauungsmaterialien sowie vergünstigte Konditionen



für Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien sind ebenfalls Bestandteile der Kooperation. Der Entwurf des Kooperationsvertrages wurde dem Selbstbericht unter Anlage 9.2 beigefügt.

Zum anderen besteht ein Kooperationsvertrag mit der Handwerkskammer Hannover. Dieser regelt die Möglichkeit der Anerkennung von Studieninhalten für eine spätere Meisterprüfung im Orthopädietechnikerhandwerk. Die Hochschule möchte die Absolvent*innen des Studiengangs zu einer eigenständigen Patient*innenversorgung qualifizieren. Dies ist gemäß Rechtslage nur für Personen möglich, welche eine Meisterprüfung absolviert haben. Durch die Kooperation mit der Handwerkskammer Hannover ermöglicht die Hochschule den Absolvent*innen einen deutlich verkürzten Weg zum Meisterabschluss, wodurch die Erreichung des Qualifikationsziels des Studiengangs ermöglicht wird. Der Kooperationsvertrag wurde in Anlage 9.1 des Selbstberichts beigefügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule unterschiedliche Kooperationen zur Durchführung des Studiengangs unterhält. Diese sind in Kooperationsverträgen festgeschrieben, durch welche die Hochschule – aber auch die jeweilige außerhochschulische Einrichtung – Sicherheit zur Durchführung der Kooperation erlangen.

Inhaltlich sind beide Kooperationen aus Sicht der Gutachtenden sinnvoll und zielgerichtet für die Durchführung des Studiengangs. Mit dem Unternehmen Ottobock steht ein starker Industriepartner zur Seite, durch welchen zum einen finanzielle und sächliche Ressourcen für den Studiengang ermöglicht werden, zum anderen aber auch Praxisexpertise für die Qualifikation der Studierenden generiert wird.

Die Kooperation mit der Handwerkskammer Hannover ist ein angemessener Schritt, um dem angestrebten Qualifikationsziel des Studiengangs Rechnung zu tragen. Zudem zeugt die Kooperation aus Sicht der Gutachtenden von einer Akzeptanz der akademisierten Ausbildung durch die Praxis.

Die Gutachtenden konnten den Gesprächen vor Ort entnehmen, dass seitens der Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden weitere Kontakte – z. B. in die Praxis/zu Sanitätshäusern – bestehen, welche für die Durchführung des Studiengangs nutzbar gemacht werden. Hier wurde von einer jährlich durchgeführten Praxisbörse berichtet, bei welchem sich im Rahmen einer kleinen Messe die Praxispartner und Sanitätshäuser den Studierenden vorstellen und auch die Studierenden die Möglichkeit haben, sich bei den Vertretungen der Praxispartner zu präsentieren. Die Praxisbörse findet (primär) für Studierende des vierten Semesters statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule kooperiert zur Durchführung des Studiengangs mit der Universitätsmedizin Göttingen. Die Kooperation beschreibt sie im Selbstbericht wie folgt:

„Durch die Kooperation wird die Expertise beider Einrichtungen genutzt und die Akademisierung der Gesundheitsberufe vorangebracht. Das Curriculum des Studiengangs Orthobionik enthält vier



*Lehrveranstaltungen, welche in Kooperation mit dem UMG durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um zwei anatomische Präparationskurse im Zentrum für Anatomie der UMG. Die Kooperation für diese Thematik ist unverzichtbar für das Studienprogramm, weil sie die praktische Umsetzung anatomischer Kenntnisse schult und ein Zugang zu humanem Präparationsmaterial nur über die UMG hergestellt werden kann. Ein*r externe*r Dozent*in am Zentrum für Anatomie stellt die Durchführung nach hochschulischen Vorgaben sicher, koordiniert mit dem/r Studiengangskoordinator*in die zeitliche Planung der Kurse und sichert den Zugang zum Praxisort, Umkleide sowie aller benötigten Arbeitsmittel. Weiterhin ist ein Hospitationskurs in klinischen Abteilungen der UMG im Curriculum vorgesehen, welcher ebenfalls zwischen UMG und der Hochschule koordiniert wird. Für die klinischen Studienanteile und dem Patientenkontakt ist die Stellung eines medizinischen Kittels mit UMG- sowie HAWK-Logo für jeden Studierenden als Arbeitskleidung seitens der HAWK vorgesehen.“ (Selbstbericht, S. 18)*

Bereits in den letzten 10 Jahren der Studiengangsdurchführung (vgl. Abschnitt 3.1) wurde die Kooperation mit der UMG praktiziert und befindet sich somit in einem erprobten und bewährten Status.

Für die Durchführung der Kooperation besteht ein Kooperationsvertrag zwischen UMG und HAWK, welcher dem Selbstbericht in Anlage 10.1 beigelegt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule für die Durchführung des Studiengangs mit der UMG kooperiert. Die Kooperation zwischen HAWK und UMG wird durch einen Kooperationsvertrag sinnhaft festgeschrieben und geregelt. Als positiv erachten es die Gutachtenden, dass die an der Kooperation beteiligten Personen bereits über langjährige Erfahrung in dieser Form der Zusammenarbeit verfügen. Die Gutachtenden gehen daher fest davon aus, dass die Zusammenarbeit sich auch in Zukunft sehr positiv auf die Durchführung des Studiengangs auswirken wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

„Ab Wintersemester 23/24 wird das Studienangebot des Gesundheitscampus durch den Studiengang Orthobionik (B. Sc.) erweitert. Nach Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde der Studiengang von der PFH Private Hochschule Göttingen an die HAWK mit dem Ziel transferiert, den Fachkräftebedarf für die Orthopädiotechnik langfristig zu sichern, strategisch zu entwickeln und den Standort Südniedersachsen als ‚Leuchtturm‘ für dieses wichtige Feld der Gesundheitswirtschaft zu stärken. Seit 2011 treibt die PFH Göttingen die Akademisierung dieses Feldes der Gesundheitswirtschaft maßgeblich voran und hat seit Start des Studienprogramms rund 140 Absolventen im Bachelorstudiengang Orthobionik hervorgebracht. Die langjährigen Erfahrungen der PFH Göttingen mit diesem Studienprogramm sowie die Erfahrungen der Positionierung ihrer Absolventen in der Branche, konnten erfolgreich in das Konzept des Studiengangs an der HAWK einfließen und haben zu einem zukunftsorientierten, innovativen und interdisziplinären Modulplan für diesen Studiengang geführt. Die PFH Göttingen führt ihre Studierenden im Studienfach Orthobionik bis 2025 zum Abschluss, hat aber im WS22/23 keine neuen Studierenden mehr in dieses Studienprogramm immatrikuliert.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 4)

Neben dem Konzept fand und findet ein Transfer von Lehrenden, räumlicher und sächlicher Ausstattung von der PFH zur HAWK statt. Dieser Transfer ist zum Zeitpunkt der Begehung weit vorangeschritten, so dass Lehrende und Programmverantwortliche, welche den Studiengang bereits langjährig begleiten, diesen nun auch seitens der HAWK betreiben.

Die Hochschule zielt mit dem Studiengang „Orthobionik“ darauf ab, dass die Absolvent*innen zu einer eigenständigen Patient*innenversorgung qualifiziert werden. Dies ist in Deutschland nur für Inhaber*innen des Meisterbriefs möglich. Aus diesem Grund beantragt die Hochschule den Studiengang mit dem Profilvermerkmal „reglementierter Beruf“. Hochschule und Agentur vereinbarten, das Verfahren der Akkreditierung nicht mit dem Verfahren der berufsrechtlichen Anerkennung zu koppeln.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Wilfried Alt - Universität Stuttgart, Direktor des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaft, Fachgebiete "Biomechanik/Bewegungswissenschaft", "Prophylaxe von akuten und chronischen Überlastungsfolgen des Bewegungsapparates", "motorische Kontrolle und Anpassungsprozesse biologischer Strukturen"



Prof. Dr. Jörg Subke - Technische Hochschule Mittelhessen, Professur für Biomechanik und medizinische Messtechnik (Biomechanik, Orthopädietechnik, Rehatechnik / Geriatrie, Grundlagen der Elektrischen Messtechnik)

b) Vertreter der Berufspraxis

Achim Oberle - OBERLE GmbH & Co. KG

c) Studierende

Lena Pitz - Hochschule Trier, Studium "Sport- und Rehatechnik"



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	12.09.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend. ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende aus Referenzstudiengängen der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore und Werkstätten innerhalb der Räumlichkeiten der Universitätsmedizin Göttingen



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss

nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen

oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)